

C. FACHSPEZIFISCHE WEISUNGEN

Raumplaner REG A / REG B

(01.01.2015 / 08.05.2015, vom Direktionskomitee genehmigt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgängig das generische Maskulinum verwendet, welches männliche und weibliche Personen einschließt.

Jede Sprachfassung ist in der jeweiligen Sprache als Original zu betrachten.

Diese Fassung dient für die nächsten zwei Jahre als Grundlage. Die in dieser Periode gesammelten Erfahrungen werden erprobt und allfällige Zusätze, Anpassungen werden danach nochmals geprüft.

Einführung

Raumplanung ist eine öffentliche Aufgabe, die auf allen politischen (Gemeinde, Region, Kanton, Bund) und funktionalen (Dorf, Stadt, Agglomeration, Metropolen, usw.) Ebenen die räumliche Entwicklung konzeptionell bearbeitet, steuert, koordiniert und die nötigen Instrumentarien, Verfahren und Prozesse bereitstellt.

Der Raumplaner handelt als verantwortungsvolle Persönlichkeit im Interesse der gesamten Bevölkerung. Er zeigt den Entscheidungsträgern die räumlichen Gesamtzusammenhänge, die Ursache/Wirkungs-Verhältnisse und den richtigen Einsatz der Instrumente sowie die fachlich und rechtlich angebrachten Verfahren auf. Dabei arbeitet er eng mit den Akteuren aller raumrelevanten Politikbereiche zusammen und verpflichtet sich den demokratisch legitimierten Zielen.

Die durch den Raumplaner aufgezeigten Analysen, Szenarien, Strategien, Entwürfe und Ansätze weisen eine ganzheitliche Betrachtung auf, wobei politische Vorstellungen, Funktionalität, haushälterischer Umgang mit den Ressourcen, soziales und ökologisches Bewusstsein, Sinn für räumliche Gestaltung in die bestmögliche Lösung hineinfließen.

Räumliche Planung muss für die Öffentlichkeit einen funktionalen, wirtschaftlichen und gestalterischen Mehrwert erbringen. und zwar sowohl im städtischen wie auch im ländlichen Raum.

Um den Anforderungen dieses Berufsbildes zu entsprechen, besitzt der Raumplaner eine breit angelegte Ausbildung, in der technische, humanistische, sozio-ökonomische, rechtliche, ökologische, politische, kulturelle und gestalterische Aspekte einfließen. Ebenfalls braucht der Raumplaner eine genügende Erfahrung im Umgang mit Ämtern, Institutionen, politischen Gremien, unterschiedlichen privaten und öffentlichen Akteuren und in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

Berufsbild

1. Raumplanung ist ein eigenständiger Beruf. Raumplanung ist eine pluridisziplinäre Tätigkeit mit Bezügen zu Berufskompetenzen von *urban design* bis zu *land management*. Die in diesem Bereich arbeitenden Berufsleute stammen aus unterschiedlichen Disziplinen, sei dies mehrheitlich aus Architektur, Geografie, Ingenieurwesen, Recht oder aber auch aus Umweltwissenschaften, Politikwissenschaften und Ökonomie.
2. Verschiedene Ausbildungswege können deshalb zum Einstieg in die Raumplanungspraxis führen. Die in diesem Bereich tätigen Berufsleute haben daher unterschiedliche und oft komplementäre Berufsprofile. Dabei haben z.B. Profis mit Architekturausbildung ausgeprägtere Fähigkeiten im Bereich *urban design*, während die Kompetenzen von in der Raumplanung tätigen Ingenieuren meist näher beim *land management* liegen. Diese Vielfalt ist ein Reichtum, welcher beim Zugang zu diesem Register besonders beachtet werden muss.
3. Unabhängig von den verschiedenen Wegen, ist die berufliche Erfahrung, zusätzlich zum Studium, eine unabdingbare Voraussetzung für die Qualifikation als Raumplaner. Viele der wichtigsten Eigenschaften eines guten Planers werden durch eine vielschichtige, breite und, je nach Studiengang, längere Erfahrung in der Praxis erworben.

4. Um seine Rolle im planerischen Entscheidungsprozess geeignet abdecken zu können, braucht der Raumplaner folgende Voraussetzungen:
 - a) Kulturelles und ethisches Grundverständnis der Raumentwicklung;
 - b) Theoretisches Fachwissen über die Mechanismen der Gestaltung und der Veränderung des Lebensraumes in funktionaler, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Sicht;
 - c) Kenntnis der gesetzlichen und verfahrenstechnischen Regeln;
 - d) Fähigkeit in einem interdisziplinären Team zu wirken, und ein Team mit unterschiedlicher fachlicher, institutioneller und politischer Besetzung aktiv zu führen;
 - e) Kommunikations- und Dialogfähigkeiten im Umgang mit verschiedenen öffentlichen, institutionellen und privaten Akteuren;
 - f) Fähigkeit, multidisziplinär und Planungsebenen übergreifend zu denken.
 - g) Fähigkeit den Raum zu gestalten, durch eigene entwerferische Tätigkeiten, oder durch Beizug des nötigen Könnens.

Beurteilungskriterien

5. Ausbildung und Praxiserfahrung des Bewerbers werden deshalb aufgrund nachfolgender Kriterien beurteilt:
 - A. Kenntnisse im engeren Bereich der Raumplanung
 1. Lenkung der Raumentwicklung
 2. öffentliche Politiken und Instrumente
 3. Siedlung und Landschaft
 4. Ökonomie und Verwaltungsführung
 5. Raumplanungs-Wissen
 6. Recht
 - B. Kenntnisse in Verbindung mit Raumplanung
 7. Erschließung, Netze und Infrastrukturen
 8. Mobilität und Verkehr
 9. Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie
 - C. Technisches Know-how
 10. Projekt-Werkzeuge
 11. Planungs-Methoden und Instrumente
 12. Kommunikation
 - D. Projektarbeit im Bereich der Raumplanung
 13. Anwendungsorientierte Fallstudien

Ausbildungsnachweis

6. Für direkte Eintragung und Dossier-Prüfungsverfahren muss der Bewerber belegen, dass er eine akademische Ausbildung absolviert hat, welche ihm vertiefte Kenntnisse in den obigen Kompetenzfeldern A – D vermittelt hat.
 - a) Für die Aufnahme ins REG A wird hierbei vorausgesetzt, dass im Studium über die Kompetenzfelder A bis D verteilt mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden, wovon wenigstens 80 ECTS-Punkte im Master-Studium.
 - b) Für die Aufnahme ins REG B wird hierbei vorausgesetzt, dass im Bachelor-Studium über die Kompetenzfelder A bis D verteilt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.
 - c) Die zur direkten Eintragung berechtigenden Studiengänge, welche diese Anforderungen à priori erfüllen, sind im Anhang 1 aufgeführt. Sie wird jährlich geprüft und nachgeführt.
7. Entsprechend der generellen Bestimmungen des REG, muss diese theoretische Ausbildung durch eine raumplanerische Praxiserfahrung von mindestens 3 Jahren vervollständigt werden.

Praxisnachweis

8. Der Bewerber hat den Nachweis für die genügende Praxis zu erbringen. Dies geschieht durch eine Deklaration im REG-Anmeldeformular (www.reg.ch/eintragung/formular), ergänzt mit entsprechenden Belegen (Zeugnissen, Arbeitsbestätigungen, Auftragsbestätigungen etc.). Darin hat er von jeder Anstellung beziehungsweise Tätigkeitsperiode anzugeben: Zeit und Dauer, Art der Tätigkeit, Arbeit- resp. Auftraggeber. Zudem hat er sein Einverständnis dafür zu geben, dass das Register Rückfragen machen kann.
9. Als Berufstätigkeit auf dem Fachgebiet wird anerkannt:
 - a) Voll anerkannt werden insbesondere:
 - Planen und Entwerfen von Raumkonzepten in den Teilbereichen der Bodennutzung, Bauten, Landschaften, Verkehr und Infrastruktur.
 - Koordinieren und kontrollieren von Planungs- und Bauprozessen und Verfahren.
 - Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Raumentwicklung und der Stadtplanung.
 - Verwaltungstätigkeit in öffentlichen oder privaten Institutionen, die auf dem Fachgebiet tätig sind.
 - b) Nur teilweise anerkannt werden Tätigkeiten, bei denen die Berufsbildung nur beschränkt zur Anwendung gelangen kann, wie z.B.:
 - Lehr- oder Forschungstätigkeit auf einem dem Fachbereich benachbarten Gebiet.
 - Weiterbildung auf dem Fachgebiet (Nachdiplomstudium, Zweitstudium, Studienreisen, u.a.)
 - c) Nicht anerkannt wird Berufstätigkeit auf berufsfremden Gebieten.
10. Die Prüfungskommission nimmt eine Bewertung der Berufstätigkeit vor. Diese Bewertung erfolgt durch Sichtung der eingereichten Dokumente, Einholen von Auskünften, Besichtigung des Arbeitsplatzes und / oder das Prüfungsgespräch.

Einzureichende Unterlagen

11. Die einzureichenden Unterlagen richten sich grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 3 f. des B.1 Reglement über Register-Eintrag.
12. Für Aufnahmegesuche im Dossier- und im vollständigen Prüfungsverfahren werden diese Anforderungen bezüglich Ausbildungs- und Praxisnachweis wie folgt präzisiert:
 - a) Nachweis der erworbenen Fachkompetenzen gemäss Beurteilungskriterien Ziff. 5
 - erworben in Ausbildung (gleichwertiger Ausbildungsausweis):
Erklärung Anzahl geleisteter ECTS-Punkte in Kompetenzfeldern A – D + Diploma Supplement
 - erworben in Praxis (genügende praktische Erfahrung):
Positionierung bisherige Berufsarbeit bzgl. der Kompetenzfelder A – D
 - b) Dossier bestehend aus drei Referenzprojekten, welche in Absprache mit den beiden Referenten der Prüfungskommission ausgewählt wurden:
 - Abgeschlossene Planungsstudien und/oder Projekte, bei denen der Kandidat als verantwortlicher Raumplaner gewirkt hat, und für die er den verbindlichen Nachweis seiner Projektleitung oder massgeblichen Entwicklungs- und Koordinationsfunktion erbringt (vgl. Art. 5 Abs. 1 von B.2 Prüfungsreglement).
 - Mindestens zwei der Projekte müssen sich auf Planfestlegungen im Sinne des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes beziehen.
 - Pro Referenzprojekt sind auf maximal 10-12 Seiten die wesentlichsten Analysen und konzeptionellen Überlegungen zusammenzufassen, sowie die planerischen Ergebnisse und präzise „bindende (planerische) Festlegungen“ zu dokumentieren; allenfalls ergänzt durch Vorstudien, Skizzen, Beratungsprotokolle, Gerichtsentscheide und Presseauszüge.
 - Das Dossier ist im Format A4 oder A3 in gebundener Form, sinnvoll geordnet und mit Inhaltsverzeichnis versehen, einzureichen.

13. Aufnahmegesuche im vollständigen Prüfungsverfahren sind bezüglich „Praxisnachweis“ zudem wie folgt zu ergänzen:

Dossier-Ergänzung mit 2 schriftlichen Arbeiten:

- a) Der Kandidat unterbreitet hierzu mehrere Vorschläge. Die Themen der beiden schriftlichen Arbeiten werden im Rahmen des Gesprächs / Arbeitsplatzbesuchs zwischen Kandidat und Referenten definiert. Die schriftlichen Arbeiten sind dann innert 4 Wochen einzureichen (vgl. Art. 9 von B.2 Prüfungsreglement).
- b) Diese Arbeiten können eine kritische Würdigung der eigenen Referenzbeispiele und/oder aktuelle Raumplanungsfragen zum Thema haben.
- c) Sie sollen belegen, dass der Kandidat die beruflichen Anforderungen als Raumplaner im Sinne von Ziff. 1 bis 10 dieser Weisung verantwortungsvoll wahrnehmen kann.
- d) Hierfür sollen sie einen Einblick in die Kenntnisse, Denk- und Handlungsweise des Kandidaten namentlich zu folgenden Aspekten ermöglichen:
 - Beziehungen zur natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt (Landschaft, geschichtliche Entwicklung der vom Mensch geschaffenen Umwelt, ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Einflüsse).
 - Rechtliche Bestimmungen, die für die Erarbeitung der Planungsunterlagen und für den Entscheidungsprozess und die Umsetzung der Raumplanung von Bedeutung sein können (Bundesgesetzgebung und dessen Bezug mit der kantonalen und lokalen Gesetzgebung, Normenwerk).
 - Kenntnis des allgemeinen politischen Um- und Spannungsfeldes, welches für die Entscheidungsprozesse in der Raumplanung, Raumentwicklung und Städtebau von Bedeutung sind.
 - Kulturelle Bezugnahme und Begründung der raumplanerischen und städtebaulichen Disziplin (welche Art von Raumplanung und Städtebau, welche bekannte Planungen sind von Bedeutung, wie steht die eigene Planungstätigkeit in Beziehung zur Geschichte der Landesplanung und des Städtebaus, welche allgemeinen kulturellen Überlegungen liegen den aufgeführten Arbeiten zu Grunde).

Beilage

Anhang 1: anerkannte Raumplanungs-Ausbildungen

**Anhang 1:
anerkannte Raumplanungs-Ausbildungen**

1. Für die Anerkennung als vollwertiger Raumplanungs-Studiengang setzt die Prüfungskommission voraus, dass die entsprechende Hochschulausbildung den Hauptfokus auf räumliche Entwicklungs-, Planungs- und Gestaltungsfragen legt. Und dass sie den Studierenden ein ausreichend breites und tiefes Sach- wie auch Anwendungswissen vermittelt.
2. Aufgrund der Anforderungen der Berufspraxis und eines Vergleichs verschiedener Schweizer Studiengänge in diesem Fachbereich werden folgende Richtwerte für die Kompetenzfelder A – D definiert:

	REG (Master) ECTS-Credits im Minimum	wovon im Master-Studium	A	REG (Bachelor) ECTS-Credits im Minimum	B
A. Kenntnisse im engeren Bereich der Raumplanung 1. Lenkung der Raumentwicklung 2. öffentliche Politiken und Instrumente 3. Siedlung und Landschaft 4. Ökonomie und Verwaltungsführung 5. Raumplanungs-Wissen 6. Recht	≥ 40	≥ 20		≥ 50	
B. Kenntnisse in Verbindung mit Raumplanung 7. Erschliessung, Netze und Infrastrukturen 8. Mobilität und Verkehr 9. Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie	≥ 20	≥ 20, wobei ≥ 5 in B ≥ 5 in C		≥ 20	
C. Technisches Know-how 10. Projekt-Werkzeuge 11. Planungs-Methoden und Instrumente 12. Kommunikation	≥ 30			≥ 25	
D. Projektarbeit im Bereich der Raumplanung 13. anwendungsorientierte Fallstudien	≥ 60	≥ 40		≥ 25	
Total	≥ 180	≥ 80		≥ 120	

3. Die aktuellen Curricula folgender Schweizer Hochschul-Studiengänge erfüllen oder übertreffen nachweislich diese Richtwerte, sodass ihre Absolventen – unbeschleun ihres individuellen Diploma Supplements – die direkte Eintragung beantragen können:

REG A	- MSE FHO mit Vertiefung in Raumentwicklung & Landschaftsarchitektur - ... - MAS* ETHZ in Raumplanung
-------	---

*aufgrund rigider Aufnahmebedingungen (Hochschulabschluss MSc/MA + spezifische Berufserfahrung)

REG B	- BSc FHO in Raumplanung - ...
-------	-----------------------------------

4. Weitere Studiengänge (v.a. in der Westschweiz) könnten die Richtwerte gemäss Ziff. 2 dieses Anhangs bereits heute oder nach gewissen Curriculums-Modifikationen erfüllen.
5. Die Liste in Ziff. 3 dieses Anhangs ist deshalb ausdrücklich provisorisch und wird mindestens einmal pro Jahr fortgeschrieben.